Nachtrag

gemäß § 16 Absatz 1 WpPG der Meridian Mezzanine GmbH vom 17. März 2011 zum bereits veröffentlichten einteiligen Wertpapierprospekt vom 16. September 2010 betreffend die Emission von Inhaber- Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 10.000.000,00 (WKN: A1EWCJ; ISIN: DE 000A1EWCJ9)

Nach § 16 Absatz 3 WpPG können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf ist an die Meridian Mezzanine GmbH, Wandsbeker Zollstraße 87-89, 22041 Hamburg, zu richten.

Die Meridian Mezzanine GmbH gibt folgende Veränderung im Hinblick auf den bereits veröffentlichten einteiligen Wertpapierprospekt vom 16. September 2010 bekannt:

1. Die am 31. März 2011 ablaufende Zeichnungsfrist für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen ist bis zum 26. September 2011 einschließlich verlängert worden.

2. Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind ab dem 11. März 2011 in den Freiverkehr der Börse Hamburg einbezogen.

   Die Emittentin weist darauf hin, dass auch bei einem Börsenhandel nicht sichergestellt werden kann, dass sich ein liquider Markt entwickelt, auf dem in hinreichendem Umfang Angebot und Nachfrage nach den Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu angemessenen Kaufpreisen besteht. Die Veräußerbarkeit der Inhaber-Teilschuldverschreibungen kann daher eingeschränkt sein und damit auch die Verfügbarkeit des angelegten Kapitals. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen nicht vor Ablauf der Mindestvertragsdauer oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Ausgabepreis liegt, was auch vom allgemeinen Zinsniveau, dem

Markt für vergleichbare Wertpapiere und der generellen wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Emittentin abhängig sein könnte.

Zudem gelten im Freiverkehr der Börse Hamburg wichtige Anlegerschutzbestimmungen des Wertpapierhandels- und des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nicht, die bei Emittenten zur Anwendung kommen, deren Wertpapiere (insbesondere Aktien) im regulierten Markt gehandelt werden, für die Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Meridian Mezzanine GmbH nicht. So besteht keine gesetzliche Pflicht zur Ad hoc-Veröffentlichung von Insiderinformationen, keine Veröffentlichungs- und Meldepflicht für bestimmte Stimmrechtsanteile, keine Veröffentlichungs- und Meldepflicht für sogenannte Directors' Dealings sowie weitere wichtige Anlegerschutzbestimmungen des Wertpapierhandels- oder Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Die Informations- und Haftungsgrundlage, die Investoren für ihre Anlageentscheidung zur Verfügung steht, ist deshalb geringer.

Hamburg, den 17. März 2011

Meridian Mezzanine GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

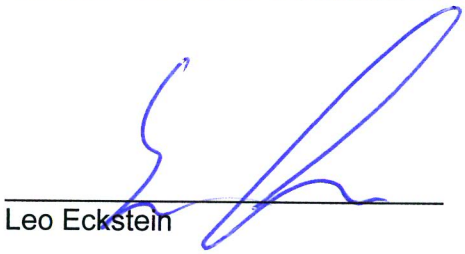

Leo Eckstein